

# Vortrag vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 20. November 2006<sup>1</sup>

**Rainer Kuhlen**

Professor für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz

Sprecher des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“



This document will be published under the following Creative-Commons-License:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

Sehr geehrter Abgeordnete, Sie haben die Chance der Bundesregierung zu helfen. Diese hatte in ihrer Koalitionsvereinbarung vom letzten Jahr sich vorgenommen, ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“ zu schaffen. Das hat sie mit dem jetzigen Regierungsentwurf bislang nicht geschafft. Darüber sind sich nicht nur das Aktionsbündnis einig, als dessen Sprecher ich hier eingeladen wurde, sondern auch die großen Wissenschaftsorganisationen<sup>2</sup>, die nicht nur befürchten, sondern sich sicher sind, dass mit dem jetzt vorliegenden Entwurf die Potenziale der neuen Technologien für Bildung und Wissenschaft nicht ausgenutzt werden, dass das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem im internationalen Vergleich und Wettbewerb geschwächt, dass Ausbildung und Forschung teurer werden und dass die Vernetzung von Wissenschaft erschwert wird.

Das Aktionsbündnis appelliert an die Mitglieder des in der Sache federführenden Rechtsausschusses, die Bundesregierung an ihr selbst gesetztes Ziel zu erinnern und ihr zu helfen, dieses doch noch zu erreichen. Dazu sind allerdings einige Änderungen bei den einschlägigen §§ erforderlich, und vor allem ist der Mut der Abgeordneten erforderlich, auch außerhalb der immanenten Systematik des Urheberrechts mit seinen Schrankenregelungen und dem Dreistufentest denken zu können und dann abgewogen zu handeln und auch die EU-Vorgaben nicht in jeder Hinsicht für sakrosankt zu halten. Es ist ja zu offensichtlich, dass die Regulierungsvorgaben der EU-Richtlinie überwiegend auf die Interessen der Unterhaltungs- und Publikationsindustrie abzielen, so dass den Besonderheiten der Informationsbedürfnisse in Bildung und Wissenschaft nicht genügend Rechnung getragen wird.

Das Aktionsbündnis anerkennt die große Anstrengung der Bundesregierung (hier des BMJ), für Bildung und Wissenschaft, nach der (zwar unzureichenden und immer noch zeitlich befristeten) Einführung des § 52a in der ersten Runde der Anpassung, zwei weitere Schranken in das UrhG einzuführen, die tatsächlich Nutzen für Bildung und Wissenschaft hätten stiften könnten. Wir gehen hier lediglich auf diese beiden neu vorgesehenen §§ 52b und 53a ein, weisen aber darauf in, dass ebenfalls für § 38 (als Einstieg in *Open-access*-Regelungen) und § 31a Unbekannte Nutzungsarten Nachbesserungsbedarf besteht.

Es ist aber unverkennbar, dass die Bundesregierung nicht dem massiven Druck der an

---

<sup>1</sup> Der Vortrag beruhte auf diesem Text, wurde aber angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit stark gekürzt.

der kommerziellen Verwertung des auch mit öffentlichen Mitteln produzierten Wissens interessierten Informationswirtschaft hat widerstehen können und, wie erwähnt, sich an den für Bildung und Wissenschaft unpassenden (Schranken-)Regelungen der EU-Vorgabe orientiert hat: Argumente, die vielleicht für die Gegenstände der Unterhaltungsindustrie gelten können (Film, Musik), wo die Industrie selber in die Informationsobjekte investiert hat, werden unangebracht auf Bildung und Wissenschaft übertragen. Hier hat die Öffentlichkeit in Wissen investiert, was weitaus mehr ausmacht, als die Wirtschaft am Ende noch selber dazu beigibt. Durch das Gesetz „belohnt“ sollten aber eigentlich lediglich die eigenen Mehrwertleistungen der Informationswirtschaft, nicht die Verwertung der gesamten Wissensleistung der öffentlich finanzierten Wissenschaft, die dann die erstellten Produkte wieder, erneut mit öffentlichen Mitteln, zurückkaufen muss.

Dem kommerziellen Druck auch in Bildung und Wissenschaft nachzugeben, ist aber ohne Zweifel falsch und zwar in jeder Hinsicht. Damit wird keineswegs in Abrede gestellt, dass die im Urheberrecht vorgesehenen eigentumsähnlichen Rechte (oft „geistiges Eigentum“ genannt) durch Art. 14 GG geschützt sind. Die Frage ist nur, wessen Eigentum das mit öffentlichen Mitteln erstellte Wissen eigentlich ist. Schon der BGH hat 1990 unmissverständlich festgestellt, dass dieses Wissen nicht das Privateigentum der Wissenschaftler ist, sondern in den öffentlichen Raum gehört. Erst recht darf es nicht das Privateigentum der Verwertungswirtschaft werden.

Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, dass die Urheber von Werken in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, die in der Regel durch ihre Arbeitgeber bereits für ihre Arbeit bezahlt werden und die häufig genug auch noch Druckkostenzuschüsse für eine Publikation bereitstellen müssen, die kommerziellen Verwertungsrechte gänzlich an Verlage abtreten. Oder anders gesagt: Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, dass der Gesetzgeber der Informationswirtschaft eine monopolartige Verwertungsgarantie zugesteht (wie z.B. im letzten Halbsatz von § 53a vorgesehen).

Und erst recht macht es keinen Sinn, dass der Gesetzgeber durch die Zuschreibung von Privilegien der Informationswirtschaft selber den Weg in neue, elektronischen Umgebungen angemessenen Geschäftsmodelle mit mehrwerterzeugenden Informationsprodukten verbaut, zumindest sie nicht veranlasst, diesen Weg umfassend einzuschlagen.

Das Aktionsbündnis wünschte sich in Deutschland auch eine Gesetzesinitiative wie das gegenwärtig von dem Republikaner Cornyn und der Demokraten Lieberman vorgelegte *Federal Research Public Access Act*, durch das Wissenschaftler, die öffentliche Fördergelder erhalten, verpflichtet werden, nach dem *Open-access*-Prinzip zu publizieren, d.h. dass die Nutzung für jedermann kostenfrei sein soll. Unterstützt wird das von der mächtigen *Alliance of Taxpayer Access*, die reklamiert, dass amerikanische Steuerzahler ein Recht darauf haben, auf das mit öffentlichen Mitteln erzeugte Wissen frei zugreifen zu können.

Dem kommerziellen Druck auch in Bildung und Wissenschaft nachzugeben, ist ohne Zweifel falsch – ich will hier nicht weiter darauf eingehen, dass die durch Art. 14 GG geschützten Rechte sehr wohl durch Gemeinwohlbelange bzw. durch das Kriterium der Sozialbindung eingeschränkt werden können. Was könnte ein gewichtigeres Gemeinwohl sein als die Sicherung von Wissenschafts-, Informationsfreiheit und das Recht auf Bildung?

Dem kommerziellen Druck auch in Bildung und Wissenschaft nachzugeben, ist vor allem auch aus ökonomischer Sicht falsch. Die jetzt vorgesehenen Regelungen des

Urheberrechts sind eben nicht kostenneutral, wie der Entwurf der Bundesregierung vorgibt. Ich will das nur an einem nicht ganz ernst gemeinten, aber letztlich doch realistischem Rechenexempel verdeutlichen.

Die Stellungnahme des Deutschen Kulturrats zu einem anderen Teil der Anhörung des Rechtsausschusses wurde offensichtlich per Fax übermittelt - jedenfalls ist der Text auf der Website des Ausschusses als aus einem Fax erstelltes PDF eingestellt<sup>2</sup>. Wer nun die dort in Fußnote 1 nachgewiesene frühere ausführlichere Stellungnahme des Kulturrats einsehen möchte, kann nicht die dort aufgeführte URL kopieren geschweige denn direkt anklicken, sondern muss sich diese mit allen Sonderzeichen[/?=&} versehene Adresse abtippen.

**Der Deutsche Kulturrat hat bereits im Dezember 2003 eine „Stellungnahme zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ abgegeben. Wir beziehen uns mit der vorliegenden Stellungnahme ausdrücklich auf diese Stellungnahme<sup>1</sup>. Weiter verweisen wir auf die weiteren Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates zu urheberrechtlichen Fragen, in denen der Deutsche Kulturrat verdeutlicht hat, dass im Urheberrecht ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber, Leistungsschutzberechtigten, sonstigen Rechteinhabern, Vermittlern und Nutzern geschaffen werden muss<sup>2</sup>. Darüber hinaus hat der Deutsche Kulturrat zu**

<sup>1</sup> Die Stellungnahme wurde veröffentlicht in *politik und kultur* 1/2004, S. 17 und kann im Internet unter <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=210&rubrik=4> abgerufen werden.

In dem konkreten Fall hätte man sich natürlich den Text mit etwas Aufwand auch über eine Suchmaschine direkt holen können. Aber das ist nicht der Punkt. Grundsätzlich sollte einem in einem Text angegebenen Link direkt nachgegangen werden können. Warum sonst fügt man den ansonsten fehleranfällig zu benutzenden Link an!

Das aber ist das geringere Problem mit der Fax-Bereitstellung. Man möge einmal versuchen, eine Passage aus einem wissenschaftlichen Text in Fax- oder Faksimile-Form in seine eigene Umgebung zu übertragen:

**Lemma 2.1.** *Let  $P = \{x \in \mathbb{R}^n : a_i \cdot x \leq b_i, 1 \leq i \leq m\}$  be an  $n$ -dimensional polytope. For  $1 \leq i \leq m$  let*

$$v_i(x) := \frac{2a_i \cdot x - h(a_i) + h(-a_i)}{h(a_i) + h(-a_i)},$$

*where  $h(a) := \max\{a \cdot x : x \in P\}$  is the support function of  $P$ . Let  $\varepsilon > 0$ , choose an integer  $k$  such that  $k > \ln(m) / (2 \ln(1 + \frac{2\varepsilon}{(n+1)\text{diam}(P)}))$ , and set*

$$p_{P,\varepsilon}(x) := \sum_{i=1}^m \frac{1}{m} [v_i(x)]^{2k} \quad \text{and} \quad K_\varepsilon := \{x \in \mathbb{R}^n : p_{P,\varepsilon}(x) < 1\}.$$

*Then we have  $P \subset K_\varepsilon \subset P + \varepsilon B^n$ .*

*Proof.* [GH03, Lemma 2.6]. □

Natürlich geht das, wie in diesem Text, durch eine andere vom Bildschirm erzeugte Grafikkopie, aber der Medienbruch, der die direkte Weiterverarbeitung verhindert, ist da. In nicht formalen Wissenschaften ist das Problem kaum minder lästig. Wer möchte denn schon gerne ein mehrzeilige Zitat abschreiben, wenn es an sich direkt durch copy&paste in den eigenen Text oder das eigene Exzerpt möglich wäre.

Solche Vorgänge – Realisierung von Links und Übernahme von formelbehafteten oder

<sup>2</sup> [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/08\\_1Urheberrecht2\\_1/04\\_StN/Kulturrat.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/08_1Urheberrecht2_1/04_StN/Kulturrat.pdf)

auch nur rein textuellen Zitaten aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen – sind Alltag. Überschlagen wir kurz, was die Nutzung von verfaxten Texten kosten würde. Dieser Überschlag gilt natürlich genauso für den ebenfalls erlaubten Versand per Briefkopie aber auch als grafische elektronische Datei (Faksimile). Der Aufwand wird in Zukunft hier vielleicht anders verursacht, nämlich durch eine (Re-)Digitalisierung der grafischen Datei.

Gehen wir von 5 mins zusätzlichen Aufwand aus (sicher eher zu gering). In Deutschland arbeiten ca. 250.000 Forscher/innen und sind gut 1.5 Millionen Studierende eingeschrieben. Nehmen wir an, ein Faxtext (oder ein klassisch gedruckter Text oder eine Grafikdatei) mit dem beschriebenen Problem fällt bei jedem Wissenschaftler nur einmal pro Woche an. Dadurch entstünden 62.500.000 Minuten bzw. ca. 1 Millionen Stunden unnötiger Arbeitszeit. Bei einem angenommen Stundensatz einer Wissenschaftlers wäre das ein volkswirtschaftlicher Verlust von €50 Millionen/Jahr – die Kosten, die für die Unterstützung von zwei Universitäten in der Exzellenzinitiative vorgesehen sind. Tatsächlich wird es jedoch sehr viel höher sein – welchem Wissenschaftler begegnet schon nur einmal in der Woche ein Text, den er für seine Arbeit weiterverwenden will. Also dreistellige Millionenverluste (der Haushalt einer mittleren Universität) sind abzusehen.

Bei den Studierenden sähe das von den Verlustzeiten natürlich drastischer aus. Bei ihrer intensiven Internetnutzung, bei der sie dann zunehmend auf Faxdokumente stoßen (s. oben das Kulturratbeispiel) und dadurch, sagen wir täglich 5 mins verlieren würden, entstünde ein Verlust an Lernzeit von jährlich 37.500.000 Stunden. Ich verzichte darauf, das in monetären Verlust umzurechnen. Auf keinen Fall bringen wir Studierende damit auf einen soliden informationell abgesicherten Ausbildungsweg.

Sehen Sie mir dieses Ihnen vielleicht konstruiert vorkommende Beispiel nach. Wir könnten andere Rechnungen aufmachen, z.B. dass jeden Tag Wissenschaftler und Studierenden ihren normalen Arbeitsplatz verlassen müssen, um entsprechend der in § 52b vorgesehenen *On-the-spot*-Regelung die benötigten Materialien an den speziell dafür eingerichteten Leseplätzen in den Bibliotheken einzusehen. Wer, wie in Berlin, auf drei Hochschulbibliotheken angewiesen ist, wird schon manchen Tag verfahren und für die eigentliche Arbeit abschreiben müssen (abgesehen davon, dass die ca. 280 wissenschaftlichen Bibliotheken für ihre speziellen Leseplätze ca. 4 Millionen Euro werden investieren müssen). Wie immer das auch in der EU-Richtlinie stehen mag – Bibliotheken sind nicht mehr die Ort, an denen ortsgebunden die Informationsnutzung stattfindet. Längst hat sich die Fachwelt, auch der Bibliothekswissenschaft, von dem institutionellen Begriff der Bibliothek verabschiedet, und begreift die Bibliothek als virtuellen elektronischen Raum im Austausch von Anbieter und Nutzer. Auch der Arbeitsplatz des Wissenschaftlers ist so Teil der virtuellen Bibliothek („Wir sind die Bibliothek“). Wir appellieren an den Gesetzgeber, hier eine kreative Formulierung zu finden.

Machte man die Rechnung realistisch auf, die die öffentliche Hand auf Grund der Urheberrechtsnovellierung wird begleichen müssen, so kann man ernsthaft fragen, ob der volkswirtschaftliche Nutzen, der der Öffentlichkeit durch die Zuweisung von Privilegien an die Informationswirtschaft entsteht, wirklich größer ist als derjenige, der durch eine freizügigere Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft entstehen würde. Das nicht nur durch Vermeidung der oben skizzierten Kosten, sondern auch und vor allem durch die durch freizügigere Nutzung erhöhte Produktivität der Ideenschöpfung, die wiederum die Innovationsrate der Wirtschaft erhöhen wird.

Dem kommerziellen Druck auch in Bildung und Wissenschaft nachzugeben, ist ohne

Zweifel falsch – wir haben hier keine Zeit zur Verfügung, um das konkreter mit makroökonomischen Daten im internationalen Vergleich zu belegen. Aber es ist wohl kein Zufall, dass Länder wie Finnland, in denen traditionell eine hohe Offenheit für eine freizügige Nutzung von Wissen und Information besteht, in so gut wie jeder Rangliste von Bildung und Wirtschaft an der Spitze stehen.

Gegenwärtige Wirtschaftstheorien belegen eindeutig, dass starke Urheberrechtsregelungen in manchen Industriebereichen zwar durchaus innovationsfördernd und auch Arbeitsplätze sichernd sein können, aber jede szientometrische Messung belegt die positive Korrelation zwischen Produktivität in Wissenschaft bzw. Niveau in der Ausbildung und Investition in Bildung und Wissenschaft. Und ausgerechnet in die informationelle Absicherung der wissenschaftlichen Arbeit und in die Bildung von Informationskompetenz der Auszubildenden soll das Verknappungsprinzip Eingang finden! Leider hält sich das hierfür an sich zuständige BMBF an die Koalitionsdisziplin und lässt die bildungs- und wissenschaftsfreundliche Urheberrechtsnovellierung ohne Kritik und ohne konstruktive eigene Vorschläge passieren

Abgesehen von den ökonomischen Folgekosten - die Regelungen in den §§ 52b und 53a schreien nur so nach Satire. Niemand, dem man die §§ erläutert – und ich habe das in den letzten beiden Jahren hunderte Male getan – kann glauben, dass das, was da formuliert worden ist, wirklich ernst gemeint ist. Ich bin mir ganz sicher, dass diese Texte der beiden §§ schon in einigen Jahren der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Man kann natürlich argumentieren, dass beide §§ ohnehin nur noch Ausdruck von Rückzugsgefechten und obsoleten Notlösungen sind, aber sie setzen doch Zeichen über die Prioritätssetzung der Gesetzgebung in Richtung wirtschaftlicher Verwertung. Und faktisch wird die Praxis von Bildung und Wissenschaft massiv behindert.

Gehen wir nur noch einmal auf die *On-the-spot*-Regelung zurück. Das haben Bund Länder mit vielen Millionen Euro dafür gesorgt, dass in den Universitäten lokale Netzwerke eingerichtet sind und dass so gut wie jeder Arbeitsplatz mit Rechnern daran angeschlossen ist, und da wollen Sie beschließen, dass nicht die Information zu den Nutzern kommt, sondern dass die Nutzer zur Information gehen müssen. Das machen Sie mal in Berlin mit den distant liegenden Bibliotheken mit den unmöglichen Öffnungszeiten. Zudem will ich auch morgens um 2:00 den Text einsehen können, den ich noch brauche, bevor ich ihn auf die letzte Minute zum terminierten *Review* einreiche.

Noch grotesker wird es, wenn die jetzt gestrichene Regelung auf Grund der Forderung des Börsenvereins wieder hereinkommt, dass an den in den Bibliotheken speziell eingerichteten Leseplätzen nur gleichzeitig so viele Personen einen Artikel einsehen dürfen, wie die Bibliothek Exemplare oder Rechte hat. Ich stelle mir einen Kurs mit sagen wir 30 Mitgliedern vor, die dann Schlange stehen, bis der jeweilige Kommilitone seine Lektüre beendet hat – obgleich an sich vielleicht 30 Arbeitsplätze bereitstehen.

Dem kommerziellen Druck auch in Bildung und Wissenschaft nachzugeben, ist ohne Zweifel falsch - das wird besonders deutlich an dem berüchtigten letzten Halbsatz des vorgesehenen § 53a, durch den Regierung (und hoffentlich nicht die Gesetzgebung) der Informationswirtschaft (leider wohl kaum der deutschen, sondern den internationalen Zeitschriftenverlagen) ein weiteres Monopolrecht einräumen will, nämlich exklusiv für den elektronischen Dokumentenversand zuständig zu sein. Geht die Informationswirtschaft flächendeckend auf das *Retail*- also das Endnutzergeschäft ein, dann werden die Bibliotheken auf die Bücher, die gedruckten Objekte reduziert und ins Steinzeitalter der Informationsverarbeitung geschickt.

Ob dann die Bibliotheken dann noch über vertragliche Regelungen vernünftige Preise mit den vielfältigen internationalen Anbietern aushandeln können oder ob die Nutzer an den Hochschulen sich in jedem einzelnen Fall dann mit den Anbietern auseinandersetzen sollen, ist vollkommen ungewiss. Vor allem den Studierenden wird letzteres kaum möglich sein, und sie werden sich dann weitgehend auf *Google et al.* verlassen, durch die allerdings zunehmend auch kostenpflichtige Texte nachgewiesen werden

Wir haben uns hier auf die Kritik an den zentralen §§ 52b und 53a konzentriert. Ähnliches nicht bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ist an vielen anderen Stellen auszumachen. Als besonders dramatisch ist die im Zweiten Korb nicht vorgesehene Neuausrichtung der 95er Paragraphen zu nennen, wodurch Bildung (hier vor allem die mit vielen hundert Millionen € geförderten *e-Learning*-Vorhaben) und Wissenschaft massiv behindert werden. DRM schützt nicht nur Rechte, sondern gibt die Kontrolle über die Inhalte an die Wirtschaft ab – darauf hat nicht zuletzt Prof. Hilty mehrfach hingewiesen. Hier zeigt sich die Absurdität der EU-Richtlinie besonders deutlich, da hier, im Einvernehmen mit den WIPO-Regelungen (nicht unbedingt mit TRIPS), zur Sicherung der Interessen der Unterhaltungsindustrie den technischen Schutzmaßnahmen (TPM bzw. DRM) rechtlicher Schutz gegeben wird, was in Bildung und Wissenschaft, denen ja im Prinzip die Nutzung unter besonderen Bedingungen garantiert sein soll, überhaupt nicht angebracht ist.

Das Aktionsbündnis appelliert an den Mut der Abgeordneten, sich nicht buchstabengetreu an den Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001 zu orientieren. Die dieser Richtlinie zugrundeliegenden Annahmen stammen aus einer Zeit, die der heutigen Realität und den Anforderungen der Informationsgesellschaft (und denen zu entsprechen, dient ja die jetzige zweite Anpassung) kaum noch entsprechen. Für 2007 ist ohnehin eine Evaluierung und vermutlich Revision dieser Richtlinie vorgesehen. Deutschland hat die Chance, durch souveräne freizügigere Interpretation verschiedener offensichtlich unsinniger Regelungen und kreative Formulierungen schon jetzt die Weichen für eine Überarbeitung zu stellen.

Wir wollen das an dem Beispiel des § 52b verdeutlichen. So sollte unserer Einschätzung nach ein bildungs- und wissenschaftsfreundlicher § 52b aussehen:

*§ 52b UrhG-E-Aktionsbündnis Wiedergabe von veröffentlichten Werken durch Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen<sup>3</sup>*

Zulässig ist, veröffentlichte Werke<sup>4</sup> durch Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen den Benutzern dieser Einrichtungen für Bildungs-/Ausbildungs- und Forschungszwecke sowie private Studien von Orten und Zeiten ihrer Wahl und in

3 Auf jeden Fall soll die Bildungseinrichtungen, wie in diesem Fall auch von der EU-Richtlinie möglich gemacht, mit einbezogen werden. Auch die offenbar in Deutschland besonders geschützten Schul- und Lehrbuchverlage werden sich neue, elektronischen Umgebungen angemessene Geschäftsmodelle überlegen müssen, die sich nicht mehr, wie bislang, an der Anzahl der verkauften (vollständigen) Exemplare orientieren.

4 Hier sollen tatsächlich keine Einschränkungen bezüglich der Werke vorgenommen werden. Genauso wie heute eine Bibliothek ein Buch aus einer anderen Bibliothek über Fernleihe beschaffen kann, wenn sie es selber nicht in ihrem Bestand hat, sollte das auch bei einem dann in elektronische Form umzuwandelnden Informationsobjekt der Fall sein. Die Nutzungsstatistiken belegen, dass die extern beschafften Informationsobjekte in der Regel Einzelnutzungen sind, so dass den Urhebern/Verwertern so gut wie kein Schade entsteht. Das ausgeliehene Objekt ist bereits gekauft. Es ist nicht im Interesse der Träger der Bibliotheken, wenn unnötige Mehrfachkäufe getätigt werden.

medialer Form ihrer Wahl<sup>5</sup> zugänglich zu machen. Der elektronische Zugriff kann nur über entsprechende Legitimationsverfahren erfolgen<sup>6</sup>. Die Zugänglichmachung von Werken, die vor mehr als drei Jahren von den angeführten Einrichtungen erworben wurden, ist grundsätzlich entgeltfrei. Für die Zugänglichmachung von neueren Werken in elektronischer Form ist von den angeführten Einrichtungen eine angemessene Vergütung an die Rechteinhaber zu zahlen. Der Anspruch kann nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Für die Zugänglichmachung von neueren Werken für unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche oder Erwerbszwecke muss von den Nutzern eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die mit den Rechteinhabern über eine Verwertungsgesellschaft abgerechnet wird.

Und dieser Text hätte auch den Vorteil zu einem schlankeren UrhR beizutragen, denn der § 53a könnte dadurch ersatzlos wegfallen.

Wir fordern die Abgeordneten auf, nicht den bequemen Weg der Zustimmung zu dem Entwurf der Bundesregierung zu gehen und die in den Anhörungen nicht nur vom Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ vorgebrachten kritischen und konstruktiven Argumente aufzugreifen. Politik kann sicher nicht dauerhaft Gesetze gegen die Interessen von Bildung und Wissenschaft formulieren und erzwingen, da deren Interesse ja gänzlich öffentliche und nicht private Interessen sind. Aber auch kurzfristige schädliche Regelungen haben für die im internationalen Wettbewerb stehenden Bereiche von Bildung und Wissenschaft und damit für die Gesamtgesellschaft negative Auswirkungen. Das sollte im Zweiten Korb vermieden werden.

Die auf der Website des Rechtsausschusses hinterlegte, mehr ins Detail der einzelnen §§ gehende Stellungnahme des Aktionsbündnis findet sich unter:

[http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/08\\_3Urheberrecht2\\_III/04\\_StN/Prof\\_\\_Kuhlen\\_\\_Aktionsbuendnis.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/08_3Urheberrecht2_III/04_StN/Prof__Kuhlen__Aktionsbuendnis.pdf).

Vielen Dank



Berlin, Konstanz 20.11.2006

---

5 Die Forderung nach Orten und Zeiten der Wahl der Nutzer und nach Wahl der medialen Form ist grundlegend für die Nutzung in elektronischen Umgebungen. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Auf den Unsinn der On-the-spot-Beschränkung und der Beschränkung auf grafische Dateien haben wir im Text hingewiesen.

6 Das Aktionsbündnis würde bevorzugen, wenn die Legitimationsverfahren sich nicht nur auf die engeren Kunden der Bibliothek (Forscher, Lehrer, Auszubildende) beschränken würden, kann aber diese Einschränkung akzeptieren. Zur Not könnte auch die Beschränkung des Zugriffs aus dem Universitätsgelände (Campus-Zugriff) akzeptiert werden.